

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

230 (27.9.1849)

Beilage zu Nr. 230 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 27. September 1849.

F.382. [2]2. Deutsche Zeitung.

Für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember werden Bestellungen auf die Deutsche Zeitung baldigst erbeten. Auswärtige bestellen bei dem nächsten Postamt; die Versendung geschieht durch die fürstlich Thurn- und Taxis'sche Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition in Frankfurt a. M. Preis für das Vierteljahr: im Gebiete der Thurn- und Taxis'schen Post drei Gulden; in Preußen 2 Thaler 4 1/2 Sgr.; in Sachsen 2 1/2 Thaler.

Als Zentralorgan der Partei, welche den deutschen Bundesstaat mit einheitlicher Spitze und Nationalvertretung erstrebt, erhält die Deutsche Zeitung aus allen Theilen des Vaterlandes zuverlässige Nachrichten und Beurtheilungen der Ereignisse und Zustände. Sie nimmt zu an Verbreitung und Wirksamkeit, und erfreut sich der Theilnahme bewährter Kräfte.

Die Deutsche Zeitung eignet sich zur Aufnahme von Inseraten jeder Art. Sie ist in allen Theilen Deutschlands gelesen, wie sie sich auch im fernsten Auslande findet, wo sich irgend Sammelpunkte deutschen Lebens gebildet haben. Für Anzeigen, bei denen es um weite Verbreitung zu thun ist, kann sie daher ganz besonders empfohlen werden. Der Raum einer dreispaltigen Petitzeile wird mit 7 Kr. oder 2 Sgr. berechnet.

F.365. [3]3. Nr. 8074. Karlsruhe. Versteigerung von Werth- und Staatspapieren.

Die Erben der verstorbenen Postverwalter Sebald Eberhard Kreglinger Witwe dahier lassen Mittwoch, den 3. Oktober l. J., Morgens 10 Uhr, auf der Stadtkanzlei-Kanzlei dahier folgende Staats- und Werthpapiere öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigern:

- 71 Stück Darmstädter 50-fl.-Loose;
- 4 " badische Eisenbahn-Deligationen à 1000 fl. zu 3 1/2 %;
- 6 Stück badische Eisenbahn-Deligationen à 100 fl. zu 3 1/2 %;
- 7 Stück badische 50-fl.-Loose;
- 6 " " 35-fl.-Loose;
- 1 österreichische Bethmann'sche Deligation à 1000 fl. R. M. zu 4 1/2 %;
- 1 österreichische 500-fl.-Loose R. M.;
- 6 Deligationen der Gesellschaft Eintracht dahier 3 à 100 fl. zu 4 % und 3 à 50 fl. zu 4 %.

Karlsruhe, den 17. September 1849.

Großh. bad. Stadtkanzlei-Referat.

G. Gerhard. vdt. Koch.

F.275. [3]2. Nr. 8074. Karlsruhe. Haus- u. Gartenversteigerung.

Die Erben der verstorbenen Postverwalter Sebald Eberhard Kreglinger's Witwe dahier lassen der Theilung wegen unten benannte Liegenschaften Donnerstag, den 11. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr, in ihrer Wohnung, Herrenstraße Nr. 39, öffentlich versteigern. Der Zuschlag erfolgt gleich, wenn der Anschlag oder darüber erlöset wird.

Die näheren Bedingungen können indessen bei Notar Weprand, Langestraße Nr. 57, eingesehen werden. Eine weitestgehende Bebauung in der Herrenstraße Nr. 39, neben Kapuzinerkloster und Berggasse, mit geräumigem Hof und schönem Garten, und allen sonstigen Zugeböden.

Zwei Morgen Garten am Mühlburger Thor, neben Dörfel von Buhl.

Einem Morgen Acker beim Promenadenpark. Karlsruhe, den 17. September 1849.

Großh. bad. Stadtkanzlei-Referat.

B. B. A. vdt. Koch.

F.446. [2]1. Renschen, Amts Dertich. Liegenschafts-Versteigerung.

Dem abwesenden Bürger und Ewigenwirth Anton Pundt von hier werden in Folge richtiger Verfügung Großh. Bezirksamt Dertich vom 28. August d. J., Nr. 16, 108, die nachbeschriebenen Liegenschaften Montag, den 8. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Bärenwirthshause dahier im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

- a) Gebäude. 1) Ein anderthalbhohes Wohnhaus mit der Realwirthschaftsgerechtigkeit zum Goldenen Löwen; der untere Stock von Stein, der obere Theil von Holz erbaut. Eine besonders stehende eingerichtete Bierbrauerei mit einem Tanzboden, und eine ebenfalls besonders stehende Scheuer, Stallungen für 24 Stück Rindvieh nebst Schweineställen. Unter dieser Bebauung ic. befindet sich ein großer Weinstock, zwei Lager-, ein Gärtchen, nebst noch einem Lagerfeller hinter der Scheuer im Schloßberg, und eine gebaute Kegelbahn.

- b) Gartenland. 2) Vor obigem Gasthaus, südlich, befindet sich ein ca. 25 Ruthen großer Garten zu Gemüserflanzung, hinter der Bierbrauerei ungefähr 40 Ruthen Straßgarten mit Obstbäumen und englischen Anlagen, einer Sommerwirthschafts-Einrichtung nebst Turnplatz.

Diese Liegenschaften ad Nr. 1 und 2 werden begrängt: von Süden der Weg nach Erlach, gegen Osten von Alois Spuler, gegen Westen Peter Nisler, gegen Norden der Schloßberg und nachbeschriebenes Pöpselfeld.

- c) Pöpselfeld. 3) 2 Viertel am Schloßberg, oberhalb der Liegenschaften Nr. 2.

- d) Ackerland. 4) 4 1/2 Morgen in verschiedenen Gewannen ic.

- e) Rieden. 5) 3/16 Morgen am Kuboldrain, neben Kronenwirth Knapp's ic.

- f) Wiesenfeld. 6) 2 Morgen 1 1/2 Viertel in den besten Lagen verschiedener Gewannen ic.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erzielt wird; auch werden auswärtige Steigerungs-siebhaber ersucht, sich mit legalen Vermögens- und Sittenzugnissen bei der Verhandlung auszuweisen. Renschen, den 23. September 1849.

Bürgermeisteramt.

Schnurr. vdt. Schlecht, Ratsschreiber.

F.400. [2]2. Nr. 3445. Bruchsal. (Pachtversteigerung des hiesigen Schloßgartens.)

Wegen erfolgtem Nachgebot wird Mittwoch, den 3. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf beiseitiger Kanzlei eine wiederholte Pachtversteigerung der zum Schloßgarten dahier gehörigen Acker- und Ackerfelder mit Einschluß der bisherigen Pächters-Wohnung nebst Oekonomiegebäuden vorgenommen werden. Bruchsal, den 21. September 1849.

Großh. bad. Domainenverwaltung.

Siehl. F.443. [2]2. Nr. 721. Pforzheim. (Polzversteigerung.)

Aus der Forstomäne Pagenschick, dem Distrikt Fürstentum, werden versteigert: Freitag, den 5. Oktober d. J., 15 1/2 Klafter Nadelholzschleifer, 5500 Stück Nadelholzwellen, 3 Loos Schlagraum. Samstag, den 6. Oktober d. J., 192 Nadelholzbaumholz, 693 Stück Nadelholzschlägloose. Die Zusammenkunft ist am ersten Tage auf dem Schlag beim Kieferner Sträßchen, und am zweiten Tage auf dem Seehaus, jeweils früh 9 Uhr. Pforzheim, den 24. September 1849.

Großh. bad. Bezirksforstrei.

Polz. F.470. [3]1. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahnung.)

Der Dragoner Johann Schenk von Siegelshaus ist beschuldigt, an der letzten Militärmeuterei Theil genommen zu haben, und da derselbe sich auf südtigem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten das weitere Rechtliche gegen ihn verfügt werden sollte. Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, auf den Dragoner Schenk, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden, auf Betreiben ihn verhaften, und anher abzuliefern zu lassen. Auch wird das Vermögen des Dragoners Schenk mit Beschlagnahme belegen und dessen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeit nicht abzutragen. Signalement des Dragoners Schenk.

Alter, 28 Jahre. Größe, 5' 6" 3/4". Körperbau, stark. Gesichtsfarbe, bleich. Augen, braun. Haare, braun. Nase, groß. Karlsruhe, den 25. September 1849.

Die Untersuchungskommission für das 1. Dragonerregiment.

Rüttinger. F.445. [2]2. Karlsruhe. (Fahnung.)

Der Gefreite bei dem ehemaligen 1. Infanterieregiment, Karl Grettler aus Ronkang, dessen Personalbeschrieb unten beigesetzt ist, steht dahier wegen Theilnahme an dem jüngsten Aufstande durch Annahme einer Offiziersstelle, Befehlung des Dienstes eines Ordnonanzoffiziers und Theilnahme an mehreren Gefechten in Untersuchung. Demselben ist es gelungen, sich aus der Infanterielasere, wofelst er sich in Haft befand, am 17. d. M. zu entfernen, weshalb sämtliche Behörden ersucht werden, auf den Flüchtigen fahnden, und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern zu wollen.

Die Untersuchungskommission für das 1. Dragonerregiment.

Rüttinger. F.426. [3]2. Nr. 9949. Gengenbach. (Diebstahl und Fahnung.)

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurden der ledigen Regine Geiger von Gengenbach mittelst Einbruchs folgende Stücke Tuch entwendet:

- 1) ein Stück von 52 Ellen, 2/3 breit, noch ganz ungeblickt, und hat die Elle einen Werth von 22 Kr.;
- 2) ein Stück von 60 Ellen, halbgeblickt, 5/8 breit, und hat die Elle einen Werth von 18 Kr., an welchem an einem Ende ungefähr 7 Ellen rother Kösch eingewoben sind;

Personalbeschrieb des Gefreiten Karl Grettler aus Ronkang.

Alter, 18 Jahre. Größe, 5' 8" 2/4". Körperbau, schlant. Farbe des Gesichtes, gelund. Farbe der Augen, blau. Nase, spitz. Besondere Kennzeichen, keine. Karlsruhe, den 24. September 1849.

Die Untersuchungskommission für das ehemalige erste Infanterieregiment.

Sepp. F.458. [3]1. Nr. 2948. Mannheim. (Aufforderung und Fahnung.)

Karabinier Georg Aberle von Gutach, welcher dießseits wegen Diebstahls in Untersuchung steht, und sich am 1. d. M. heimlich von dem 1. Reiterdepot entfernte, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem großh. Kommando des 1. Reiterdepots zu stellen und sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach dem Geseze verfahren werden wird. Zugleich wolle auf denselben gefahndet, und er im Betretungsfalle an das erwähnte Kommando abgeliefert werden. Mannheim, den 24. September 1849.

Der Kommandant des 1. Reiterdepots.

Schott, Rittmeister. F.478. Nr. 29,260. Rastatt. (Aufforderung und Fahnung.)

Während der Revolutionszeit wurden dem Israeliten Salomon Herz in Kuppenheim wegen Abwesenheit seines zum Aufgebot bestimmten Sohnes 400 fl. durch Drohung abgepreßt; dabei hat sich ein Pole, Namens Petozly, und ein Freischaarenführer, Namens Schimmelfennig, betheiliget. Die Quittung wurde durch den Kriegeskommissar Schleicher unterzeichnet. Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf diese Personen zu fahnden und sie im Betretungsfalle hierher einzuliefern. Zugleich werden die Genannten aufgefordert, sich dahier zu stellen und über das ihnen zur Last gelegte Vergehen zu verantworten, indem andernfalls nach Lage der Akten erkannt würde. Rastatt, den 19. September 1849.

Kasatt, den 19. September 1849.

3) ein Stück von 44 Ellen, 2/3 breit, halbgeblickt, und hat die Elle einen Werth von 12 Kr.;

4) ein Stück von 45 Ellen, zum Theil mit Rippen zu Tischstühlen eingewoben, beinahe geblickt, und hat die Elle einen Werth von 16 Kr.;

5) ein Stück Zwisch von 28 Ellen, halbgeblickt, und hat die Elle einen Werth von 18 Kr.

Wir bitten um Fahnung auf den Thäter und das Tuch. Gengenbach, den 11. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Basmer. vdt. Hättich, Alt. jur.

F.476. Nr. 18,999. Waldkirch. (Aufforderung.)

Bei Andreas Moser von Biederbach, früher Soldat bei der 1. Komp. des 11. Infanterieregiments, wurde ein 3/4 Lot schwerer silberner Eßlöffel, von 13-lin. Silber, aufgefunden. Auf dem obern Theil des Stieles desselben sind in lateinischer Schrift die Buchstaben:

L S

auf der hintern Seite in Frakturschrift der Namen des Fabrikanten KELLER eingravirt.

Da man den begründeten Verdacht hegt, daß dieser Eßlöffel während der Revolution gehoben worden ist, so fordern wir Jedermann, der über den Eigentümer desselben Auskunft zu geben vermag, auf, solchen so gleich anher namhaft zu machen. Waldkirch, den 20. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Mors. F.452. Nr. 22,437. Wiesloch. (Aufforderung.)

Christian Eichhorn von Waldorf ist der Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen angeklagt. Da derselbe sich der Untersuchung durch Flucht entzogen hat, so wird er aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, andernfalls nach Lage der Untersuchung erkannt werden soll. Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlagnahme belegt und den etwaigen Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht anzuzahlen. Wiesloch, den 16. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Faber. vdt. Paßl.

F.473. [3]1. Nr. 11,821. I. Sen. Bruchsal. (Bekanntmachung.)

Die Theilnehmung der Anwälte und Schriftverfasser bei den neuesten hochverrätherischen Unternehmungen betr. Nachträglich zu den diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli d. J., Nr. 8380 Plen., und vom 25. v. M., Nr. 10,794 Plen., wird in Folge Justiz-Ministerialerlasses vom 4. d. M., Nr. 8492, andurch öffentlich verkündet, daß auch die Schriftverfasser

Gretzer von Rastatt, Bürger von Weisach, Benz von Haslach, und Max Stöcker von Wühl einzuweisen von der Ausübung des Schriftverfassers-rechtes suspendirt, und ihre Vollmachten für erloschen erklärt werden. Bruchsal, den 18. September 1849.

Großh. bad. Postgericht des Mittelrheintreffes.

Obkircher. Turban. F.238. [3]3. Nr. 7708. Eberbach. (Bekanntmachung.)

Büder Konrad Reing hier fordert an Hied Daniel Badfick von Eberbach, zur Zeit auf der Flucht, 662 fl. aus Darlehen nebst Zins vom Klagenstellungstage. Dem Beklagten wird daher aufgegeben, innerhalb 28 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, indem sonst auf Anrufen des Klägers, insofern solches vor Ablauf von 3 Monaten erfolgt, die Forderung für zugestanden erklärt werden soll. Dieser Beschl. wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Eberbach, den 12. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Kraft. vdt. Hilbert.

F.403. Nr. 30,573. Waldshut. (Bekanntmachung.)

J. U. S. gegen Apotheker Saul von Dingen, wegen Theilnahme an der Empörung. Beschl. In Gemäßheit des Justiz-Ministerialerlasses vom 16. v. M. wird der gegen den Angeklagten verfügte Beschl. des Vermögens hiermit wieder aufgehoben. Waldshut, den 18. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ahert. vdt. Göß.

F.464. Nr. 43,080. Heidelberg. (Bekanntmachung.)

Die Beschlagnahme der Flugdrift-Plalmen eines Verbannten, von E. Wiesner, Jülich, Buchdruckerei von E. Köhler 1849 betr. In Erwägung, daß der Inhalt der ganzen Schrift eine revolutionäre Tendenz an den Tag legt, daß insbesondere die 7 letzten Gedichte „Aus Baden“ durch Anpreisen der Revolutionsmänner eine Verleumdung und Beschimpfung der zur Herstellung der Staatsordnung erschienenen deutschen, namentlich preussischen Truppen enthalten, und namentlich in den Gedichten: „Freischaren“, „an die Todten“, „Abschied vom Vaterland“, und „es muß so kommen“ zur Wiederholung revolutionärer Erhebungen und zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsverfassung auffordert, wird

verfügt:

Die polizeiliche Beschlagnahme der Plalmen

eines Verbannens von A. C. Wiesner, 1 Post, wird hiemit richterlich bestätigt.
Da Wiesner flüchtig ist, wird ihm vorstehende Verfügung auf diesem Wege verkündet.
Peitelberg, den 21. September 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S a f s.

F. 410. Nr. 22,492. Müllheim. (Bekanntmachung.)
J. S.
des Heinrich Heim in Müllheim, Klä-
ger,
gegen
Lehrer Vogel in Heimbach, Beklagten,
forderung betr.,

ergeht
V e s t h u s s.
Es sey die vorgelegte Urkunde für anerkannt und
der dem Beklagten zugesandene Hauptteil für ver-
weigert zu erklären.
G r ü n d e.

Der Beklagte wurde zu der auf Donnerstag, den
6. September d. J., früh 8 Uhr, behufs der Urkunden-
produktion und der Erklärung über den zugesandenen
Hauptteil, anderamtlich Tagfahrt öffentlich vorgeladen
und ist ungeachtet der zugleich angeordneten Rechts-
nachhilfe ausgeblieben.
Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem
Wege eröffnet.
Müllheim, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K l e i n e r.

F. 444. Nr. 26,770. Pforzheim. (Bekannt-
machung.) In Sachen der minderjährigen Vertha
Dörner in Kieselbronn, vertreten durch deren Auf-
sichtspfleger Friedrich Jakob Friedrich Scheid da-
selbst, Kläger, gegen Lehrer Wilhelm Dörner von
da, Beklagten, forderung ad 3368 fl. 19/2, fr. (mit-
telstiges Vermögen) nebst Zinsen und Kosten betref-
fend.
V e s t h u s s.
Wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger mit
seiner forderung sammt den Klagekosten
binnen 20 Tagen
zu befriedigen, oder die eingeklagte Verbindlichkeit zu
widerprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers
die forderung als zugesandene erklärt werden wird.
Da der Beklagte landesflüchtig ist, so wird ihm die-
ser Befehl auf diesem Wege bekannt gemacht.
Pforzheim, den 15. September 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G r ä f f.

F. 384. [32]. Nr. 11,118. III. Senat. Bruchsal.
(Bekanntmachung.) In Sachen des Johann Zeit
Raum in Herbrud, Klägers, Appellanten, gegen Ad-
vokat Richter in Achern, Beklagten, Appellaten, for-
derung betr., wird nunmehr der Eid, welchen der Beklagte
nach dieserseitiger Urtheil vom 2. März d. J., Nr. 2970,
auszusprechen hatte, nachdem derselbe in der zu Aus-
scheidung dieses Eides angeordneten Tagfahrt nicht
erschienen ist, auf Anrufen des gegenwärtigen Anwaltes
für verweigert erklärt.
Diese Verfügung wird dem auf flüchtigem Fuße be-
findlichen Beklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.
Bruchsal, den 1. September 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheintreffes.
C a m e r e r.

F. 332. [32]. Nr. 16,775. Oberkirch. (Be-
kannmachung.)
J. S.
der großh. Generalstaatskasse, Klä-
gerin,
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Berner
von Oberkirch, Bekk.,
Entschädigung und Rückfor-
derung betr.,
wird auf sämtliche Auswärtige des Beklagten zu
Gunszen der klägerischen forderung Arrest gelegt, und
wird den Schuldner desselben aufgegeben, bei Ver-
meidung doppelter Zahlung die mit Arrest belegten
Beträge nicht auszufolgen.
Oberkirch, den 14. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. L i t t f a g t.

F. 267. [33]. Nr. 20,824. Schwetzingen. (Vor-
ladung.)
In Sachen
der großh. badischen Amortisations-
kasse, Klägerin, Implorantin,
gegen
den praktischen Arzt Liebemann von
Schwetzingen, Beklagten, Imploranten,
Entschädigung u. Rückfahz betr.,
hat die Klägerin anher vorgetragen:

Der Beklagte sey bekanntlich ein sehr thätiger Theil-
nehmer an dem letzten Aufstand in Baden gewesen,
und habe deswegen in Gemäßheit d. R. S. 1382, 1382 d
für den daraus dem Staate an Geld und Kriegsma-
terial zugegangenen Schaden von mindestens 3 Mil-
lionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen
Theilnehmern einzustehen.
Ferner habe derselbe in der Eigenschaft als revolu-
tionärer Zivilkommisär und als Mitglied der s. g.
konstituierenden Versammlung 71 fl. 24 fr. aus Staats-
kassen bezogen, deren Rückfahz nebst Zinsen vom
Empfangstage an, auf den Grund der R. S. 1238,
1133, 1235, 1376, 1382, 1382e, 1378, von ihm zu
leisten sey.
Die Bitte der Klägerin geht dahin, den Beklagten
a) als Theilnehmer des Aufstandes zum Schaden-
ertrag von 3 Millionen Gulden sammtverbind-
lich mit den übrigen Theilnehmern, sowie
b) zur Rückfahz der empfangenen 71 fl. 24 fr.
sammt 5% Zins vom jeweiligen Empfangstage an,
unter Verfallung in die Kosten, zu verur-
theilen.
Zugleich stelle die Klägerin, zu eventueller Sicher-
ung des berechneten Urtheilsvollzugs, unter gebö-
riger Beschleunigung und Begründung das Begehren:
auf das sämtliche zurückgelassene Vermögen,
insbesondere aber auf das Haus n. des Beklag-
ten, und von dem abfallenden Niechtzins
Arrest zu legen.
V e s t h u s s.

1) Wird für die forderung der großh. General-
staatskasse auf das zurückgelassene Vermögen, insbe-
sondere auf das in Schwetzingen belegene Haus nebst
Garten, Stallungen und Gärten des Beklagten, Im-
ploranten, Arrest gelegt, und dem Besitzer dieser Liegen-
schaften jede Veräußerung derselben untersagt.
2) Wird der von dem praktischen Arzt Herrn Dr.
Bominkel für diese Realitäten jährlich mit 150 fl.
zu zahlende Niechtzins, resp. Pachzins zu Gunsten der

großh. Generalstaatskasse mit Beschlag belegt, und
dem praktischen Arzt Herrn Dr. Bominkel aufge-
geben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf
weitere richterliche Verfügung von diesem Niechtzins
an Niemand etwas zu bezahlen.
3) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
über die Klage und zur Rechtsfertigung des Arrestes
auf
Donnerstag, den 11. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt, und dazu der Beklagte bei Vermeidung
des Rechtsnachtheils geladen, daß bei seinem Ausblei-
ben der thatsächliche Klagevortrag als zugestanden an-
genommen, jede Schuprede dagegen für veräußert er-
klärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und
er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des
Arrestes ausgeschlossen werden würde.
Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm dieses in
Gemäßheit §§. 272. 3. und 275 der Prozeßordnung
auf diesem Wege an Behändigungsamt bekannt ge-
macht.
Schwetzingen, am 17. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K a f.

F. 289. [33]. Nr. 9956. Rheinischhofheim.
(Öffentliche Vorladung.)
J. S.
der großherzogl. General-Staatskasse
gegen
Müller Summel von Diersheim,
Entschädigungsforderung und Ar-
rest betreffend,
hat Klägerin heute davor vorgetragen:
Der Beklagte war notorisch bei dem letzten Auf-
stand im Großherzogthum wesentlich theilhaftig, und ist
zum Ersatz des dem Staate hiedurch verursachten
Schadens, der, mäßig berechnet, mindestens 3,000,000
Gulden beträgt, gemäß R. S. 1382 und 1382 d.
sammtverbindlich mit den andern Theilnehmern ver-
pflichtet.
Außerdem hat er auf Anweisung der s. g. provisori-
schen Regierung am 19. Juni d. J. aus dieserseitiger
Kasse als Mitglied der s. g. konstituierenden Versamm-
lung erhalten:
a) Reichslohn 5 fl. 22 fr.
b) Diäten für 11 Tage à 3 fl. 33 fr. — fr.
38 fl. 22 fr.

Da die antretenden revolutionären Nachhaber zu
einer solchen Disposition über Staatsgelder, als für
sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt waren,
sind jene Zahlungen nichtig, und der Beklagte ist zur
Rückfahz derselben nach R. S. 1235 u. f. 1376
und 1382 rechtlich verpflichtet.
Die Klägerin legitimirt sich zur Erhebung dieser
Klage durch Vorlage einer Vollmacht des Minister-
iums der Finanzen, welche sie zur Vertretung des
großh. Fiskus in dieser Sache ernannt, und stellt den
Antrag, den Beklagten
a) als Theilnehmer an dem Empörung zum Ersatz
des dem Staate hiedurch entstandenen Schade-
ns, im Betrag von ca. 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlung
von 38 fl. 22 fr. nebst 5% Zinsen vom 19. Juni
d. J. unter Verfallung in die Kosten zu ver-
urtheilen.
Zugleich wird das weitere Begehren gestellt,
das sämtliche liegenschaftliche und fahrende
Vermögen des Beklagten für den Betrag der
klägerischen forderung mit Beschlag zu belegen.
Zur Beschleunigung dieses Arrestgeluches bezieht sich
die Klägerin auf die Gerichtsbarkeit der Thatsachen,
daß der Beklagte Theilnehmer an dem Aufstande war,
und daß er nunmehr flüchtig ist. Zur Beschleunigung
der eingeklagten forderung wird die Quittung der er-
haltenen Zahlung in Abschrift produziert.
V e s t h u s s.

1) Wird zu Gunsten der klägerischen forderung,
im Betrag von 38 fl. 22 fr. vom Beklagten
empfangene Reichslohn und Diäten, und von
3,000,000 Gulden Entschädigung Arrest auf das
Vermögen des Beklagten in der Weise verfügt,
daß bis auf weitere dieserseitige Verfügung des
Schuldners des Beklagten die Auszahlung des
Guthabens des Letzteren bei Vermeidung doppelter
Zahlung, dem bereits aufgestellten Massepfleger
aber bei Vermeidung eigenen Passens die Ver-
äußerung oder Ausfolgung der Hypothek, dem
Beklagten selbst aber die Veräußerung seiner
Liegenschaften untersagt wird;
2) wird Tagfahrt zur Vernehmung auf die Klage
und Rechtsfertigung des Arrestes auf
Dienstag, den 16. Oktober d. J.,
Vormittags,
angesezt, wozu beide Theile geladen werden;
der Beklagte unter dem Androhen, daß bei seinem
Ausbleiben die Thatsachen der Klage für zugestanden,
die Schupreden für veräußert erklärt,
das Arrestverfahren fortgesetzt, und er mit seinen
Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes
ausgeschlossen werde.
Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm gegenwär-
tiges auf diesem Wege eröffnet.
Rheinischhofheim, den 15. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i n g a d o.

F. 347. [32]. Nr. 24,082. Mosbach. (Vor-
ladung.)
J. S.
Karl Walter von Aglasterhausen
gegen
prakt. Arzt Dr. Müller von da,
forderung betr.,
Der Kläger behauptet, er habe am 1. Juni 1840
dem Dr. Müller in Aglasterhausen den oberen Stock
seines Hauses, eine Stube im unteren Stock, und Keller
um einen jährlichen Mietzins von 106 fl. vermietet,
mit vierteljährlicher Aufkündigungssfrist für beide Theile
und unter der Bedingung, daß der Beklagte beim Ab-
zuge die nöthigen kleineren Reparaturen übernehme.
Der Beklagte sey nun seit Ende Juni in folge
einer gegen ihn wegen Theilnahme am jüngsten Auf-
stande in Baden eingeleiteten Untersuchung landes-
flüchtig, ohne daß sein Aufenthalt bekannt, und ohne
daß er die Mietze vorher gekündigt.
Er bittet daher, den Beklagten nach gegylogenen
Verhandlungen binnen kurzer Frist und bei Vermeidung
der Hüfsvollstreckung, sowie unter Verfallung
in die Kosten zu verurtheilen, an ihn
a) 212 fl. rückständigen Mietzins für 2 Jahre,
b) 26 fl. 30 fr. Entschädigung für das Bietzjahr,
für welches der Beklagte nicht aufkündigte,
c) 12 fl. Auslagen für Weizen und Anstreichen der
Nietzwohnung mit Bezugszinsen aus dem
Ganzen vom Tage der Einrückung zu bezahlen

und zur Tagfahrt den Beklagten öffentlich vor-
zuladen.
Es ergeht daher
V e s t h u s s.
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf
Freitag, den 26. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumt, und dazu der Beklagte auf diesem
Wege zur Abgabe seiner Erklärung vorzuladen, wi-
drigens das Thatsächliche der Klage für zugestanden
und jede Einrede für veräußert erklärt werde.
Mosbach, den 5. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt Neudenau.
L i t t e n a u e r.

F. 348 [32]. Nr. 24,083. Mosbach. (Vor-
ladung.)
J. S.
Karl Meißner von Aglasterhausen
gegen
pr. Arzt Dr. Müller von da,
forderung betreffend.
Der Kläger behauptet, dem Beklagten vom 1. Janu-
ar 1847 an bis 19. Juni d. J. auf vorherige Ver-
stellung das in dessen Hauswirtschaft nöthige Fleisch
geliefert zu haben.
Hiernach schulde ihm derselbe, nach einer hier über-
gebenen speziellen Rechnung, die Summe von 129 fl.
Er fordert den Beklagten, der in folge einer gegen
ihn wegen Theilnahme am letzten Aufstande eingelei-
teten Untersuchung landesflüchtig ist, nach vorheriger
öffentlicher Vorladung zur Zahlung von diesen 129 fl.
nebst 5 Prozent Bezugszinsen vom Tage der Ein-
rückung binnen 14 Tagen, und bei Vermeidung der
Hüfsvollstreckung, so wie zur Ertragung der Kosten zu
verurtheilen.
Es ergeht daher
V e s t h u s s.

Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf
Freitag, den 26. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumt, und dazu der Beklagte auf diesem
Wege vorzuladen, mit der Auflage, sich über die
Klage zu erklären, widrigenfalls das Thatsächliche
derselben für zugestanden und jede Einrede für ver-
äußert erklärt werde.
Mosbach, den 5. Sept. 1849.
Großh. bad. Bezirksamt Neudenau.
L i t t e n a u e r.

F. 295. [33]. Nr. 16,587. Baden. (Öffent-
liche Vorladung.)
J. S.
der Ehefrau des Schreinermeisters
Georg Müller von hier, Karoline,
geb. P u d., Klägerin,
gegen
ihren zur Zeit flüchtigen Ehemann,
Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
hat die Klägerin durch Rechtsanwalt Walther da-
hier Klagen vorgetragen:
Am 18. Februar 1827 habe sie sich mit dem
Beklagten verheiratet. Durch Ehevertrag vom
4. Januar 1827 sey festgesetzt worden, daß jeder
Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwerfe; das
übrige Verbringen bleibe ausgeschlossen. Das
Verbringen der Klägerin bestche in
a) Aussteuer nach Abzug jener 100 fl. 1420 fl. — fr.
b) mütterliches Vermögen, taxirt zu 3992 fl. 51 fr.
c) väterliches Vermögen, taxirt zu 2607 fl. 38 fr.
zusammen 8020 fl. 29 fr.
vorbekanntlich des Ueberrestes der Grundstücke, welche
sämmlich zu höherm Preise versteigert worden seyen.
Das gegenwärtig noch vorhandene Vermögen sey
um circa 400 fl. nicht mehr zureichend, jenes We-
bringen zu ersetzen.
Anderm der Ehevertrag und die elterlichen Ehe-
lungskassen, sowie das kürzlich aufgenommene Inven-
tar zum Beweis angerufen werden, wird auf den
Grund des R. S. 1443 ff. der Antrag gestellt, auf
vorherige gerichtliche Ermächtigung zum Prozeß Ver-
handlung zu pflegen, und durch Urtheil zu erkennen:
„Es sey das beiderseitige Vermögen abzu-
sondern und zuzuschneiden; auch die Ehefrau in
die freie Verwaltung ihres Vermögens einzu-
setzen, unter Verfallung des beklagten Ehemanns
in die Kosten.“
Demzufolge wird nunmehr Tagfahrt zur münd-
lichen Vernehmung auf
Dienstag, den 13. November d. J.,
Morgens 8 Uhr,
in hiesiger Amtskanzlei angezezt, und dazu beide
Theile vorgeladen; der Beklagte unter Androhung des
Rechtsnachtheils, daß sonst die Thatsachen der Klage
für zugestanden und alle Einreden für veräußert er-
klärt werden.
Baden, den 16. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W i l h a r z.

F. 330. [33]. Nr. 17,250. Oberkirch. (Vor-
ladung.)
J. S.
der Ehefrau des Rechtsanwalts Mor
Werner, Louise, geb. Schrempp,
von Oberkirch, Klägerin
gegen
ihren Ehemann Mor Werner, Be-
klagten,
Bermögensabsonderung betr.,
Die Klägerin hat gegen den Beklagten durch Advoka-
ten eine Vermögensabsonderungsklage erhoben,
welche im Wesentlichen mit folgendem begründet
wird:
Die Klägerin habe sich mit dem Beklagten im
Dezember 1846 verheiratet, sie habe in die Ehe
3700 fl. ursprünglich beigebracht, und mit ihrem
Mann unterm 4. Januar 1848 von ihrem Man-
ne auf ihr künftiges Erbtheil hin weitere 4000 fl.
erhalten; sodann habe sie für eine Schuld des
Beklagten an das Bankhaus Maggi Meno-
vio in Frankfurt bezahlte Gelder per 2835 fl.
55 fr. sammt 5% Zins vom 8. Mai 1849 an
sammtverbindlich Bürgschaft übernommen; —
nach dem am 21. Dezember 1846 abgeschlosse-
nen Ehevertrage habe sie nur 300 fl. in die Ehe-
gemeinschaft eingeworfen, alles übrige gegen-
wärtige und zukünftige Vermögen derselben sey
vertheiltigend worden; — der Beklagte sey
wegen Dopperraths in Untersuchung gezogen
und landesflüchtig, und sein Vermögen sey zu
Gunszen der Staatskasse mit Beschlag belegt;
die geschene Vermögensaufnahme habe ge-

zeigt, daß das ganze vorhandene Aktivvermögen
des Beklagten nicht hinreichte, die Beibringens-
forderung der Klägerin zu decken.
Auf diese Thatsachen wird das Begehren auf Ab-
sonderung des beiderseitigen Vermögens und Ausfol-
gung der oben bezeichneten Summen an die Klä-
gerin gestützt.
Es wird auf diese Klage Ladung verfügt, und Tag-
fahrt zur Verhandlung auf
Mittwoch, den 7. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet, wozu Beklagter mit dem Androhen vor-
geladen wird, daß im Falle des Nichterscheinens der
thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, und jede
Schuprede für veräußert erklärt werde.
Oberkirch, den 18. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. L i t t f a g t.

F. 333. [33]. Nr. 17,073. Oberkirch. (Vor-
ladung.)
J. S.
der Ehefrau des Rechtsanwalts Frech,
Adolphine, geb. Fischer in Oberkirch,
Klägerin,
gegen
ihren Ehemann, Rechtsanwalt Frech
von da, Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
Die Klägerin hat gegen den Beklagten durch Advoka-
ten eine Vermögensabsonderungsklage erhoben,
welche sich im Wesentlichen auf folgendes stützt:
Die Klägerin habe sich im August 1842 mit dem
Beklagten verheiratet; das Verbringen der Klä-
gerin in die Ehe bestche nach Abzug von 1000 fl.,
die in die Gemeinschaftsmasse einworfen wurden,
in 8000 fl., welcher Betrag nach dem Ehe-
vertrag vom 6. August 1842 vertheiltigend sey; —
der Beklagte sey wegen Dopperraths in
Untersuchung genommen und landesflüchtig;
er habe einen Theil seines Vermögens bei seiner
Flucht mitgenommen; es haben sich 2745 fl.
Schulden desselben herausgestellt, und überdies
sey sein Vermögen zu Gunsten der Ansprüche
des Staates mit Beschlag belegt, weshalb sie
Gefahr laufe, ihre Beibringensforderung zu
verlieren.
Auf diese thatsächliche Begründung wird das Be-
gehren auf Vermögensabsonderung gestützt.
Es wird auf diese Klage Ladung verfügt, und Tag-
fahrt zur Verhandlung auf
Mittwoch, den 7. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
angeordnet, wozu Beklagter mit Androhen vorgeladen
wird, daß im Falle Nichterscheinens der thatsächliche
Klagevortrag für zugestanden, und jede Schuprede für
veräußert erklärt werde.
Oberkirch, den 14. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. L i t t f a g t.

F. 327. [32]. Nr. 16,721. Oberkirch. (Öff-
entliche Vorladung.)
J. S.
der großh. Generalstaatskasse, Klä-
gerin, Implorantin,
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Frech
zu Oberkirch, Beklagten, Imploranten,
Entschädigung und Rückforderung
betr.,
hat die Klägerin folgende Klage erhoben:
Der Beklagte war bei dem letzten Aufzuge bekann-
tlich wesentlich theilhaftig, und ist zum Ersatz des dem
Staate hiedurch verursachten ungeheuren Schadens
sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des
Aufstandes gemäß R. S. 1382 und 1382 lit. d. ver-
pflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering geschmet,
3,000,000 fl. Außerdem erhielt er aber noch aus
diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückfahz
von ihm in Anspruch genommen werden muß:
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als
Kanzleivorstand des fogen. Landesauswärtigen
Diäten, à 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai
unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr.
desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzte-
rem Tag 40 fl. — fr.
ab Klaf-
fensteuer 1 fl. 36 fr.
38 fl. 24 fr.

desgl. für
1. und 2.
Juni, an
diesem Tag 8 fl. — fr.
ab Klaf-
fensteuer — fl. 14 fr.
7 fl. 46 fr.
78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermitt-
lung des händlichen Archivars.
2) Auf Anweisung der s. g. provisori-
schen Regierung vom 2. Juli d. J.
Gehalt als fogen. beurlaubter Vortragender
der Maß bei dieser Regierung für
die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J.,
à 2 fl. per Tag, am 2. Juli
52 fl. — fr.
3) Auf gleiche Anweisung vom näm-
lichen Tag an Gehühren und Aus-
lagen für eine dem Beklagten auf-
getragen gewesene polizeiliche Un-
tersuchung, am 2. Juli
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermäch-
tigungsvollstreckung großh. Finanzministeriums, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstand zum
Ersatz des dem Staate hiedurch zugegangenen
Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlungen
mit 146 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom je-
weiligen Empfangstage unter Verfallung in die
Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig
ist, behufs eventueller Sicherung des berechnigten Ur-
theilsvollzugs weiter
„für den Befehl der ararischen forderungen
auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mo-
bilienvermögen und seine anwaltschaftlichen De-
servitenauswärtige Arrest zu legen.“
Für den Arrestfahz, die flucht des Beklagten, wird
bei deren Arrestfahz keine Beschleunigung er-
forderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen
Schadenertrag, den das Aetar in Anspruch zu nehmen

146 fl. 40 fr.
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermäch-
tigungsvollstreckung großh. Finanzministeriums, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstand zum
Ersatz des dem Staate hiedurch zugegangenen
Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlungen
mit 146 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom je-
weiligen Empfangstage unter Verfallung in die
Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig
ist, behufs eventueller Sicherung des berechnigten Ur-
theilsvollzugs weiter
„für den Befehl der ararischen forderungen
auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mo-
bilienvermögen und seine anwaltschaftlichen De-
servitenauswärtige Arrest zu legen.“
Für den Arrestfahz, die flucht des Beklagten, wird
bei deren Arrestfahz keine Beschleunigung er-
forderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen
Schadenertrag, den das Aetar in Anspruch zu nehmen

146 fl. 40 fr.
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermäch-
tigungsvollstreckung großh. Finanzministeriums, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstand zum
Ersatz des dem Staate hiedurch zugegangenen
Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlungen
mit 146 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom je-
weiligen Empfangstage unter Verfallung in die
Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig
ist, behufs eventueller Sicherung des berechnigten Ur-
theilsvollzugs weiter
„für den Befehl der ararischen forderungen
auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mo-
bilienvermögen und seine anwaltschaftlichen De-
servitenauswärtige Arrest zu legen.“
Für den Arrestfahz, die flucht des Beklagten, wird
bei deren Arrestfahz keine Beschleunigung er-
forderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen
Schadenertrag, den das Aetar in Anspruch zu nehmen

146 fl. 40 fr.
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermäch-
tigungsvollstreckung großh. Finanzministeriums, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstand zum
Ersatz des dem Staate hiedurch zugegangenen
Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlungen
mit 146 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom je-
weiligen Empfangstage unter Verfallung in die
Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig
ist, behufs eventueller Sicherung des berechnigten Ur-
theilsvollzugs weiter
„für den Befehl der ararischen forderungen
auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mo-
bilienvermögen und seine anwaltschaftlichen De-
servitenauswärtige Arrest zu legen.“
Für den Arrestfahz, die flucht des Beklagten, wird
bei deren Arrestfahz keine Beschleunigung er-
forderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen
Schadenertrag, den das Aetar in Anspruch zu nehmen

146 fl. 40 fr.
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

Wir bitten nun, gestützt auf angeführte Ermäch-
tigungsvollstreckung großh. Finanzministeriums, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstand zum
Ersatz des dem Staate hiedurch zugegangenen
Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammt-
verbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und
b) zur Rückfahz der empfangenen Zahlungen
mit 146 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom je-
weiligen Empfangstage unter Verfallung in die
Kosten zu verurtheilen.
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig
ist, behufs eventueller Sicherung des berechnigten Ur-
theilsvollzugs weiter
„für den Befehl der ararischen forderungen
auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mo-
bilienvermögen und seine anwaltschaftlichen De-
servitenauswärtige Arrest zu legen.“
Für den Arrestfahz, die flucht des Beklagten, wird
bei deren Arrestfahz keine Beschleunigung er-
forderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen
Schadenertrag, den das Aetar in Anspruch zu nehmen

146 fl. 40 fr.
16 fl. 30 fr.
zusammen 146 fl. 40 fr.

hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatfachen — daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstande war, und daß dem Staate durch letzteren ein ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als notorisch zu betrachten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus L.R.S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt. Zur Befestigung der eingeklagten Forderung dagegen werden die betreffenden Zahlungsanweisungen und Quittungen in beglaubigter Abschrift produziert.

Auf diese Klage wird Ladung verfügt und zugleich der erbetene Beschlag erkannt, und Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und Arrestrechtseröffnung auf

Mittwoch, den 7. November d. J., Morgens 8 Uhr, angeordnet, wozu Beklagter mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schutzrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Obertrich, den 14. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Littichgi.
vdt. J. F. Hasenfranz.

F. 331. [33]. Nr. 16,775. Obertrich. (Oeffentliche Vorladung.)
J. S.
groß. Generalstaatskasse, Klägerin,
Impulorantin,
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Berner
zu Obertrich, Beklagten, Impuloranten,
Entschädigung und Rückforderung
betreffend.

hat Klägerin folgende Klage erhoben:
Der Beklagte war bekanntlich einer der Hauptanführer und Leiter der jüngsten Empörung, insbesondere war er auch Mitglied des sogenannten Landesauschusses, der provisorischen Regierung und der konstituierenden Versammlung, und ließ sich zuletzt zum Diktator und Kriegsminister (!) machen. Zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung zugegangenen immensen Schadens aller Art, der, gering gerechnet, auf 3,000,000 fl. sich beläuft, ist demnach der Beklagte rechtlich verpflichtet, L.R.S. 1382, und zwar gemäß L.R.S. 1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern. Es wird dieser Ersatz hiermit von ihm in Anspruch genommen.

Außerdem hat aber der Beklagte während der Empörung aus diesseitiger Kasse einige unter der obigen Verlustsumme nicht begriffene Zahlungen in Empfang genommen, deren Rückzahlung an ihn gefordert werden muß. Er erhebt nämlich:

1) als Mitglied des Landesauschusses Diäten 5 fl. per Tag für die Zeit vom 14. bis 21. Mai d. J., am 26. ejusd. . . . 40 fl. — fr.
vom 22. bis 28. Mai 35 fl. — fr.
unter dem 29. Mai 35 fl. — fr.
vom 29. Mai bis 2. Juni 25 fl. — fr.
abzüglich von Klaffensteuer 2 fl. 18 kr.
22 fl. 42 kr.

2) als Mitglied der konstituierenden Versammlung Diäten vom 10. bis 15. Juni à 3 fl. unter dem 18. ejusd. 18 fl. — fr.

Außerdem ließ der Diktator unter dem 30. Juni d. J. zu Offen- burg von einem daselbst auf der Post befindlichen, und nach Rastatt an die dortige Feldkriegskasse bestimmt gewordenen größeren Geldtransport sich ein Kistchen mit der Summe von 4188 fl. — fr. zu eigenen Händen verfabriken; zu welchen Zwecken wurde dem vergeblich sich weigern den Postbeamten nicht gesagt, läßt sich aber unter den obwaltenden Umständen wohl errathen.

zusammen 4303 fl. 42 kr.
Wir bitten nun, ermächtigt durch angeführte Verfügung großh. Finanzministeriums, den Beklagten

a) als Teilnehmer an der letzten Empörung zum Ersatz des dem Staate hierdurch zugegangenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., solidarisches mit den übrigen Genossen, und

b) zur Rückzahlung der mit 4303 fl. 42 kr. bezogenen Geldsumme sammt 5% Zinsen hieraus vom Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Damit verbinden wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, zu eventueller Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs das weitere Begehren:

„Das ganze, dem Berner nach bereits verzeichnete Vermögen des Beklagten, insbesondere seine Liegenschaften in den Gemarungen Appenweier, Rastatt, und Durbad, sein zurückgelassenes Mobilium und die Aktivausstände mit Arrest zu belegen.“

Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsunfähigkeit keine Befestigung erforderlich sein; eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Avar in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatfachen — daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstande war, und daß dem Staate durch letzteren ein ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als notorisch zu betrachten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus L.R.S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt. Zu Befestigung der eingeklagten Forderung dagegen werden die betreffenden Zahlungsanweisungen und Quittungen in beglaubigter Abschrift produziert.

Die ergebene Arrestverfügung hinsichtlich der Immobilien wolle zunächst der großh. Domainenverwalter allort, welche für den erforderlichen Eintrag im Grundbuch sorgen wird, ausgefertigt werden.

Auf diese Klage wird Ladung erkannt, und zugleich der erbetene Beschlag auf die Liegenschaften des Beklagten in den Gemarungen Appenweier, Rastatt, und Durbad, deren Veräußerung hiermit dem Beklagten untersagt wird, sowie auf dessen Mobilienvermögen und Aktivausstände verfügt, und Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und Arrestrechtseröffnung auf

Mittwoch, den 7. November d. J., Morgens 8 Uhr, angeordnet, wozu Beklagter mit Androhen vorgeladen wird, daß im Falle Nichterscheinens der thatsächlichen Klagevortrag für zugestanden, jede Schutzrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl

fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Obertrich, den 14. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Littichgi.
vdt. J. F. Hasenfranz.

F. 416. Nr. 29,799. Freiburg. (Oeffentliche Vorladung.)
Abdolot Eitlinger von Karlsruhe hat darüber folgende Klage ange stellt: Aaron Lewis Erben in Karlsruhe haben an Rechtsanwalt Heunisch, beziehungsweise dessen Ehefrau Albertine, geborne Doll, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Forderungen zu machen.

§. 1.
Unterm 12. März 1843 erhielt Rechtsanwalt Heunisch von Aaron Lewis in Karlsruhe eine baare Darleihe von 213 fl., und verpfand, diese Summe nebst 5% Zinsen vom 1. Oktober 1843 an in monatlichen Raten von 18 fl. 40 kr. an den Darleiher zurückbezahlen. Zugleich machte sich für dieses Anleihen ihres Ehemannes dessen Ehefrau Albertine, geborne Doll, mit dessen Ermächtigung als sammtverbindliche Selbstschuldnerin haftbar.

Ueber alles dieses stellten die Schuldner unter gleichem Datum eine Anerkennungsurkunde aus, und am Schlusse derselben machte sich ferner Kriegscommissar Heunisch für diese Schuld und Zinsen verbindlich.

In dieser ganzen Schuld machte Rechtsanwalt Heunisch nur eine Abschlagszahlung von 47 fl. 41 kr. unterm 3. September 1847, mit dem Reste blieb er im Rückstande.

§. 2.
Unterm 12. Juli 1840 empfing die Frau Baumeister Aufschneiderin darüber von Aaron Lewis eine verzinste Darleihe von 111 fl. Rechtsanwalt Heunisch hatte sich für diese Darleihe summt Zinsen dem Gläubiger verbürgt. Der Letztere erbot gegen seine Schuldnerin Klage auf Zahlung, zu welcher er jedoch nicht gelangen konnte.

Unterm 12. März 1843 war die Darleihe summt Zinsen und den ebenfalls erwachsenen Prozeßkosten auf 134 fl. angewachsen. Unter gleichem Datum machte sich Rechtsanwalt Heunisch dem Darleiher gegenüber verbindlich, diese Summe von 134 fl. nebst 5% Zinsen hieraus vom 13. März 1843 an in monatlichen Raten von 18 fl. 40 kr., vom 1. Oktober 1844 an bis zu deren vollständigen Abzug zurückbezahlen. Rechtsanwalt Heunisch machte sich ausdrücklich nicht bloß verbindlich, wenn inzwischen ihm von der ursprünglichen Schuldnerin dieser Betrag rückberührt werde, denselben sofort nach der Rückberührung an den Gläubiger zu entrichten, sondern verpfand, diese Summe selbst in dem Falle an den Darleiher zurückbezahlen, wenn derselbe von der Hauptschuldnerin keine Rückberührung erhalten sollte. Zugleich erhielt Rechtsanwalt Heunisch die Schuldburken, welche die Schuldnerin dem Darleiher ausgehändigt hat, von diesem ausgefolgt, und derselbe befehligte diesem den Empfang. Ueber diesen neuen Vertrag, wie er oben dargestellt wurde vom 12. März 1843, wurde von Advokat Heunisch unter gleichem Datum eine Anerkennungsurkunde ausgefertigt.

Durch diesen Vorgang ist zwischen dem Darleiher und dem Bürgen eine Rechtsveränderung eingetreten, so daß dieser Jene nicht mehr bloß subsidiarisch, sondern principaliter verbindlich ist.

An dieser Schuld hat Adv. Heunisch nur eine Abschlagszahlung von 50 fl. gemacht. Mit dem Uebrigen blieb er im Rückstande.

§. 3.
Die ganze Schuld des Rechtsanwalts Heunisch berechnet sich nunmehr wie folgt:

1) Kapital v. 12. März 1843 à 5% 213 fl. — fr.
Zins vom 12. März 1843 bis 3. September 1847, 4 Jahre 5 Monate 21 Tage, 47 fl. 41 kr.
den 3. September 1847 erhalten 260 fl. 41 kr.

Zins vom 3. September 1847 bis 10. August 1849, 1 Jahr 11 Monate 7 Tage, 18 fl. 25 kr.
209 fl. 6 kr.

2) Kapital v. 12. März 1843 à 5% 134 fl. — fr.
Zins vom 12. März 1843 bis 23. März 1846, 3 Jahre 15 Tage, 20 fl. 23 kr.
154 fl. 23 kr.

den 27. März 1846 erhalten 50 fl. — fr.
104 fl. 23 kr.

Zins vom 27. März 1846 bis 10. August 1849, 3 Jahre 4 Monate 13 Tage, 17 fl. 36 kr.
121 fl. 59 kr.

Nach L.R.S. 1154 werden vom Klageverfallungstage an 5% Zinsen von den Zinsen ad 18 fl. 25 kr., welche vom 3. September 1847 bis 10. August 1849 fällig waren, sowie 5% Zinsen aus den für 17. März 1846 bis 10. Aug. 1849 fälligen Zinsen ad 17 fl. 36 kr.

§. 4.
Aaron Lewis ist indes mit Tod abgegangen; derselbe hinterläßt eine Wittve und mehrere Kinder, letztere als gesetzliche Erben, erstere als Gemeinschaftsgenossin, nämlich die Wittve Karoline, geborne Illmann, Kaufmann Lewis, Babette, Ehefrau des Adolph Lewis, Handelsmann, Zeite, Ehefrau des Moses Baruch Auerbacher, Handelsmann, Marie Lewis, Banquier, Emilie, Ehefrau des Stel. Auerbacher, Eisenhändler, Nathan Lewis, Dammen Lewis, sämtlich von hier, und Gerion Lewis, Handelsmann in Mainz; sämtliche Keilisten, die Ehefrauen mit Ermächtigung ihrer Ehemänner haben die beiden Mütter, Kaufmann Lewis und Nathan Lewis hier, mit der Beirathung, beziehungsweise Einlassung der ausstehenden Affinen beauftragt, und diese den Auftrag angenommen, wie sich aus der sub Lit. A. angeführten Vollmacht ergibt; ausweislich der sub Lit. B. angeführten Vollmacht haben diese zwei Erben mit zur Anstellung einer gerichtlichen Klage legitimirt, welchem Auftrage ich hiermit nachkomme.

§. 5.
Die Klage ist gerichtet, bezüglich beider Forderungen gegen Advokat Heunisch, und bezüglich der ersten For-

derung mit 190 fl. 41 kr. auch gegen dessen sammtverbindliche Ehefrau, Advokat Heunisch ist notorisch wegen der in Folge des jüngsten Aufstandes in Baden gegen ihn eingeleiteten Untersuchung auf flüchtigem Fuße, und in Kolmar verhaftet, weshalb die Kläger es über sich nehmen, die Zustellung der Ladung und die Beibringung der Instruktionsscheine selbst zu bewirken.

§. 6.
In Folge des Gesetzes vom Oktober 1820 wurde auf das Vermögen des des Hochverrathes angeklagten Beklagten Advokat Heunisch durch Verfügung des großh. Stadtraths Karlsruhe Beschlag gelegt, und derselbe durch großh. Amtsevisoriat Freiburg unterm 17. Juli d. J. vollzogen.

In Folge des provisorischen Gesetzes vom 1. August d. J. wurde für das mit Beschlag belegte Vermögen in der Person des Paul Wegel zu Freiburg ein Vermögenspfleger aufgestellt, und derselbe von einem großh. Stadtrath unterm 18. August d. J. verpflichtet. Dieser Beschlag ist rein nur ein kriminalprozessualisches Mittel, den flüchtigen Angeklagten zu fixiren. Martin. Rim. Prozeß S. 105. Derselbe ist nicht etwa auf Betreten des Hiesigen für etwaige Untersuchungs- oder Entschädigungskosten erwirkt. Dazu hätte es einer förmlichen Arrestklage des Justizkanzlers bedürftig, und es wäre Tagfahrt zur Justifikation des Arrestes anberaumt worden, was im vorliegenden Falle nicht geschah. Die Kläger können daher auf diesen Arrest um so weniger Rücksicht nehmen, als derselbe nur dem wirklichen Vermögen des Angeklagten gegenüber gilt und dem wirklichen Vermögen Dritter keinen Abtrag thun kann.

Es ist aber auch nicht etwa das betreffende Untersuchungsgericht, sondern ein großh. Stadtrath, als dem Gerichtshand des früheren Wohnsitzes des flüchtigen Beklagten und des Wohnsitzes des Vermögenspflegers kompetent. — Dieser Letztere wird mittelbar, weil durch die Vermögensbeschlagnahme die Disposition des Advokaten Heunisch über sein Vermögen genommen ist, und dessen etwaige Zugeständnisse deshalb angefochten werden könnten.

Es gelten für diesen Fall ganz die Analogien des Martergesetzes und des Hannamens oder des Pflegers und eines Mundlosen.

§. 7.
Ich schliesse mit der Bitte:

1) Das eine Exequat dem Vermögenspfleger Paul Wegel, das andere Exequat der Ehefrau des Advokaten Heunisch zu stellen;

2) Ladung verfügen und Tagfahrt nach §. 253 anberaumen, und hierzu den Vermögenspfleger Paul Wegel, den Rechtsanwalt Heunisch nebst seiner Ehefrau vorladen, die weiteren Verhandlungen pflegen, und am Schlusse

3) erkennen zu wollen:

Rechtsanwalt Heunisch und dessen Ehefrau unter Sammtverbindlichkeit syen schuldig, beziehungsweise der Vermögenspfleger Paul Wegel, Namens der mit Beschlag belegten Vermögensmasse des Beklagten Advokat Heunisch an Aaron Lewis Erben hier aus Darlehen die Summe von 209 fl. 6 kr. nebst 5% Zins aus 190 fl. 41 kr. vom 10. August d. J., und 5% Zins aus 18 fl. 25 kr. vom Klageverfallungstage an, ferner Rechtsanwalt Heunisch allein, beziehungsweise derselbe Vermögenspfleger an Aaron Lewis Erben die Summe von 121 fl. 59 kr. nebst 5% Zinsen vom 10. August d. J., aus 104 fl. 23 kr. und 5% Zinsen von 17 fl. 36 kr. vom Klageverfallungstage an, binnen 14 Tagen, bei Zwangsvermeidung zu bezahlen, und beziehungsweise die Kosten dieses Streites zu tragen.

Zur Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Dienstag, den 2. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, und die flüchtigen Advokat Heunisch'schen Eheleute unter dem Rechtsnachteil vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen, und sie mit den Einreden ausgeschlossen werden.

Freiburg, den 13. September 1849.
Großh. bad. Stadtrath.
Meier.
vdt. L. Sobel.

F. 430. Nr. 10,718. Blumenfeld. (Vorladung.)
groß. Generalstaatskasse, Kl., Impulorantin,
gegen
den gewesenen Bürgermeister Dietrich zu Hülzingen, Bekk., Impuloranten,
Entschädigung und Rückforderung betr.

Die Klägerin hat unter Vorlage einer Vollmacht großh. Finanzministeriums vom 3. d. M. unterm 8. d. M. folgende Klage eingereicht:

1) Durch den letzten Aufstand sey dem Staate ein Schaden zugegangen, dessen Summe in geringer Berechnung 3 Millionen Gulden betrage. Beklagter sey ein sehr thätiger Teilnehmer an diesem Aufstande gewesen, und habe deshalb nach L.R.S. 1382 und 1382 lit. d. mit den übrigen Teilnehmern sammtverbindlich für den Ersatz einzustehen.

2) Beklagter habe ferner aus der Generalstaatskasse folgende Zahlungen erhalten, nämlich:

1) in der Eigenschaft als Mitglied der f. g. konstituierenden Versammlung:
a. unterm 14. Juni d. J. Reisekosten-Ersatz 11 fl. 12 kr.
b. unterm 17. ejd. Diäten für 10 Tage à 3 fl. 30 fl. — fr.

Diese durch Vermittlung des ständischen Archivars R. u.

2) Als revolutionärer Jvillkommisars für den die ständigen Amtebezieht auf Anweisung des f. g. Diktators Oreg vom 1. Juli d. J. für Auslagen und Gebühren unter demselben Datum 240 fl. — fr.

Zusammen 251 fl. 12 kr.
Diese Zahlungen habe Empfänger zurückzuerstatten, weil sie

a) nach L.R.S. 1235 nichtig waren,
b) weil sie nach Ansicht der L.R.S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entscheidung handelte, zur Angehörigkeit gehörig waren; und weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangenen Summen für oder als Verbrechen bezeichnet werden müssen, und daher deren Ersatz demselben nach L.R.S. 1382 obliegt.

Aus diesem Betrage werden vom jeweiligen Empfangstage an, und

b) zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Bezug der eventuellen Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner berechneten solidarisches Ersatzverbindlichkeit für allen dem Avar durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Begehren:

Auf das sammtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem befuß der

Empfangstage an gemäß L.R.S. 1378 und 1382 lit. e. Zinsen zu 5% gefordert.

Es wird gebeten, den Beklagten

a) als Teilnehmer an dem letzten Aufstande zum Ersatz des dem Staate durch denselben zugegangenen Schadens im Betrage von 3 Millionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern

b) zu Rückzahlung der empfangenen Zahlungen mit 251 fl. 12 kr. sammt 5% Zinsen vom Tage der jeweiligen Zahlung an, zu verurtheilen und ihn in die Kosten zu verfallen.

Zugleich stellt die Klägerin das weitere Begehren: „das sammtliche zurückgelassene Vermögen des Beklagten, zu Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs mit Beschlag zu belegen.“

Als Grund des Arrestes wird die Flucht des Beklagten, welche gerichtsunfähig ist, statt der Befestigung der Thatfachen, daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstande gewesen sey, und daß durch letzteren dem Staate ein ungeheurer Schaden erwuchs, Notorizität derselben angeführt.

Die eingeklagte Forderung von 251 fl. 12 kr. wird durch abschriftlich vorgelegte Empfangsbekanntnisse des Bürgermeisters Dietrich befestigt.

§. 1) In Erwägung des Vorgetragenen und unter Bezug auf die §§. 675, 676, 686, 689 und 685 der Pr.D. ergeht

Be s e i d.

Es wird das gesammte liegenschaftliche sowohl als Fahrvermögen des beklagten Impuloranten mit Arrest belegt, und erhält zum Vollzuge dieser Verfügung Nachricht

a) der bereits aufgestellte Güterpfleger Georg Hägels zu Hülzingen, mit der Befugnis, vom dem Fahrvermögen des Beklagten bis auf weitere diesseitige Verfügung bei eigener Verantwortung nichts zu veräußern oder auszulassen;

b) großh. Obergerichtlichen Engen mit dem Ersuchen, den Eintrag derselben auf die Liegenschaften des Beklagten in das Grundbuch der Gemeinde Hülzingen zu bewirken.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Befestigung des Arrestes auf

Mittwoch, den 30. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet und beide Parteien hierzu vorgeladen; der Beklagte unter dem Androhen des Rechtsnachteils, daß ansonst, die Hauptsache anlangend, der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, und jede Schutzrede für veräußert erklärt, und den Arrest anlangend, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde; die Klägerin dagegen bei Vermittlung des ständischen Archivars

a) unter dem 19. Juni d. J. Reisekosten 39 fl. 52 kr.
Diäten vom 9. — 19. Juni, à 3 fl. 33 fl. — fr.
72 fl. 52 kr.

b) unter dem 22. ejusd. Diäten vom 20. bis 22. Juni 9 fl. — fr.
zusammen 81 fl. 52 kr.

empfangen.

Der Rückersatz dieser Zahlungen müsse von dem Beklagten in Anspruch genommen werden, weil dieselbe gemäß L.R.S. 1235 nichtig war, indem die anweisenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt gewesen, weil ferner die Zahlung nach Ansicht der L.R.S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, offenbar zur Angehörigkeit gehörig waren, und weil nämlich der Beklagte sich die empfangene Summe für oder als Verbrechen bezeichnet werden müssen, und daher der Ersatz jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L.R.S. 1382, ihm obliegt; daß der Beklagte im einen wie im andern Fall den Ersatz sammt Zinsen vom Empfangstage an, und

2) als Teilnehmer an dem letzten Aufstande zum Ersatz des dem Staate durch denselben zugegangenen Schadens im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Bezug der eventuellen Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner berechneten solidarisches Ersatzverbindlichkeit für allen dem Avar durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Begehren:

Auf das sammtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem befuß der

Empfangstage an, und

b) zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Bezug der eventuellen Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner berechneten solidarisches Ersatzverbindlichkeit für allen dem Avar durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Begehren:

Auf das sammtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem befuß der

Empfangstage an, und

b) zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Bezug der eventuellen Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner berechneten solidarisches Ersatzverbindlichkeit für allen dem Avar durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Begehren:

Auf das sammtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem befuß der

Empfangstage an, und

b) zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Bezug der eventuellen Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner berechneten solidarisches Ersatzverbindlichkeit für allen dem Avar durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Begehren:

Auf das sammtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem befuß der

Empfangstage an, und

b) zum Ersatz des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

strafrechtlichen Beschlagnahme gefertigten Inventar Arrest zu legen.
Zur Begründung dieses Arrestes wurde
1) hinsichtlich des Arrestgrundes auf die gerichtliche Klage des Beklagten, und
2) hinsichtlich des Arrestgrundes selbst, und zwar
a. bezüglich auf die allgemeine Entschädigungsforderung des Arrestanten ebenfalls auf die Notorietät der Teilnahme des Beklagten an dem Aufzuge, und des durch diesen dem Staate verursachten Schadens, welche eine Bescheinigung überflüssig macht, berufen;
b. betreffend die Entschädigung ad 81 fl. 52 fr. aber zu deren Bescheinigung Abschrift der Empfangsbescheinigung von Seiten des Beklagten vorgelegt.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.417. Nr. 25,057. Ettenheim. (Vorladung.)

In Sachen
der Ehefrau, geb. Schönlain,
Ehefrau des Engelwirts Nepomut
Winkler von Grafenhausen, Klä-
gerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
erhob Rechtsanwält Baum von Eder Namens der
Klägerin gegen den zur Zeit auf flüchtigem Fuße be-
findlichen Beklagten folgende Klage:
Die Klägerin habe vor Eingehung der Ehe mit dem
Beklagten unterm 9. Mai 1831 einen Ehevertrag ab-
geschlossen, wornach jeder Ehegatte sein beigebrachtes
Vermögen bei einer Vermögensabsonderung erst
erhalten soll.
Die Klage Ehefrau habe
a) in die Ehe eingebracht:
1) nach der Vermögensaufnahme,
Seite 9 bis 16, Liegen-
schaften, im Anschlag von 3890 fl. — fr.
2) bares Geld, im Betrag
von 100 fl. — fr.
3) Fahrnisse, im Wert von 152 fl. 33 fr.
b) Während der Ehe ererbt:
1) Fahrnisse nach dem Testa-
ment in der Vermögensauf-
nahme unter □ 4 und 5,
im Werte von 190 fl. 12 fr.
2) Forderungen, und zwar:
a) an Hauswürgen, im Be-
trag von 433 fl. 20 fr.
b) an Gleichstellungsgel-
dern, im Betrage von
zusammen 179 fl. 59 fr.
und verlanget noch:
c) zum Unterhalt für sich und
ihre Familie den Ertrag ihrer
ehewerblichen Güter mit zu-
sammen 268 fl. 37 fr.
also im Ganzen 5214 fl. 39 fr.
Dieses Vermögen der Klägerin sey gefährdet, weil
der Beklagte wegen Teilnahme an jüngsten Hoch-
verrathe in Untersuchung seye, sich auf flüchtigem
Fuße befinde, das vorhandene Vermögen von Staats-
wegen mit Beschlag belegt worden sey, und das vor-
handene Vermögen lediglich das Vermögen der Klä-
gerin sey, da sich durch die Vermögensaufnahme her-
ausgestellt habe, daß der Beklagte kein Vermögen
besitze.
Es wird deshalb unter Bezug auf L. R. S. 1443 die
Bitte gestellt, zu erkennen:
Daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehe-
mann Nepomut Winkler von Grafenhausen
bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben, und
das Vermögen der Erken von jenem ihres
Ehemannes absondern sey, und dieser die
Kosten des Verfahrens zu tragen habe.
B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über
die Klage auf
Samstag, den 13. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anher anberaumt, und dazu der fl. Anwalt und der
Beklagte, der Letztere mit dem Bedrohen vorgeladen,
daß bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage
für zugehoben angenommen, und jede Schugrede
dagegen für veräußert erklärt würde.
Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Ein-
ladungsbillett auf diesem Wege bekannt gemacht.
Ettenheim, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Himmelspach.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.417. Nr. 25,057. Ettenheim. (Vorladung.)

In Sachen
der Ehefrau, geb. Schönlain,
Ehefrau des Engelwirts Nepomut
Winkler von Grafenhausen, Klä-
gerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
erhob Rechtsanwält Baum von Eder Namens der
Klägerin gegen den zur Zeit auf flüchtigem Fuße be-
findlichen Beklagten folgende Klage:
Die Klägerin habe vor Eingehung der Ehe mit dem
Beklagten unterm 9. Mai 1831 einen Ehevertrag ab-
geschlossen, wornach jeder Ehegatte sein beigebrachtes
Vermögen bei einer Vermögensabsonderung erst
erhalten soll.
Die Klage Ehefrau habe
a) in die Ehe eingebracht:
1) nach der Vermögensaufnahme,
Seite 9 bis 16, Liegen-
schaften, im Anschlag von 3890 fl. — fr.
2) bares Geld, im Betrag
von 100 fl. — fr.
3) Fahrnisse, im Wert von 152 fl. 33 fr.
b) Während der Ehe ererbt:
1) Fahrnisse nach dem Testa-
ment in der Vermögensauf-
nahme unter □ 4 und 5,
im Werte von 190 fl. 12 fr.
2) Forderungen, und zwar:
a) an Hauswürgen, im Be-
trag von 433 fl. 20 fr.
b) an Gleichstellungsgel-
dern, im Betrage von
zusammen 179 fl. 59 fr.
und verlanget noch:
c) zum Unterhalt für sich und
ihre Familie den Ertrag ihrer
ehewerblichen Güter mit zu-
sammen 268 fl. 37 fr.
also im Ganzen 5214 fl. 39 fr.
Dieses Vermögen der Klägerin sey gefährdet, weil
der Beklagte wegen Teilnahme an jüngsten Hoch-
verrathe in Untersuchung seye, sich auf flüchtigem
Fuße befinde, das vorhandene Vermögen von Staats-
wegen mit Beschlag belegt worden sey, und das vor-
handene Vermögen lediglich das Vermögen der Klä-
gerin sey, da sich durch die Vermögensaufnahme her-
ausgestellt habe, daß der Beklagte kein Vermögen
besitze.
Es wird deshalb unter Bezug auf L. R. S. 1443 die
Bitte gestellt, zu erkennen:
Daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehe-
mann Nepomut Winkler von Grafenhausen
bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben, und
das Vermögen der Erken von jenem ihres
Ehemannes absondern sey, und dieser die
Kosten des Verfahrens zu tragen habe.
B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über
die Klage auf
Samstag, den 13. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anher anberaumt, und dazu der fl. Anwalt und der
Beklagte, der Letztere mit dem Bedrohen vorgeladen,
daß bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage
für zugehoben angenommen, und jede Schugrede
dagegen für veräußert erklärt würde.
Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Ein-
ladungsbillett auf diesem Wege bekannt gemacht.
Ettenheim, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Himmelspach.

F.428. Nr. 10,505. Meersburg. (Vorladung.)

In Sachen
Großh. Generalstaatskasse, Klägerin,
Implorentin,
gegen
Kaufmann Johann Baptist Riß zu
Markdorf, Beklagten, Implorenten,
Entschädigung und Rückforderung
betr. f. f. f.

Von der Klägerin wurde vorgetragen:
Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger
Theilnehmer an dem letzten Aufstand, und hat be-
weisen für den dem Staate dadurch zugegangenen un-
geheuren Schaden aller Art, gemäß L. R. S. 1382 und
1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern einzustehen. Die Summe dieses Schadens
beträgt, gering gerechnet, 3 Millionen Gulden. Außer-
dem erhielt er aber auch während der Dauer der Em-
pörung aus dieser Kasse nachfolgende von ihm
zu restituierende Zahlungen, nämlich in seiner Eigenschaft
als revolutionärer Kommissär für den dortigen Amts-
bezirk auf Anweisung des sog. Diktators Goegg vom
10. Juli d. J. an Gebühren und für dienliche Ausgaben
am nämlichen Tage 83 fl. 12 fr.
Diese Zahlungen sind um bewilligen von dem Empfän-
ger zurückzuführen, weil sie
a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die
anweisenden revolutionären Machthaber zu einer
solchen, wie zu irgend einer Disposition über
Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum
rechtlich nicht befugt waren; weil ferner
b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131,
1133, verbunden mit §§. 1235, 1376 und in
Betracht, daß die Generalstaatskasse bei der-
selben nicht in freier Entschädigung, sondern in der
Meinung handelte, unter obwaltenden Umstän-
den die ihr zugegangene Anweisung honorieren
zu müssen, offenbar zur Langjährigkeit gelistet war;
weil endlich
c) der Beklagte sich die empfangene Summe für
oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet
hat, die als verbotlich bezeichnet werden
müssen, und daher der Erlass jedenfalls in
Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht aus
Versehen, L. R. S. 1382, ihm obliegt.
Daß er in einem wie in andern Fall den Erlass
sammt Zinsen vom Empfänger schuldig ist, verneht
sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.
Ermächtigt hierzu durch die beigeschlossene Verfü-
gung Sr. Finanzministeriums bitten wir nun, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem letzten Aufstand zum
Erlaß des dem Staate durch denselben zuge-
gangenen Schadens im Betrag von 3,000,000 fl.
sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern, sowie
b) zur Rückzahlung der empfangenen 83 fl. 12 fr.
sammt 5% Zinsen vom 10. Juli d. J. zu ver-
urtheilen und ihn in die Kosten zu verurtheilen.
Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf flüch-
tigem Fuße sich befindet, zu eventuellem Sicherung des
bereinstimmigen Urteilsvollzugs das weitere Begehren:
„das sämtliche rückgelassene Vermögen des-
selben, insbesondere die ihm zustehende Aktivfor-
derung an Mathä Mutter, resp. dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, im Be-
trage von 1056 fl. 6 fr., mit Arrest zu belegen.“
Für den Arrestgrund, die flüchtigkeit des Beklagten,
wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Bescheinigung
erforderlich sein; eben so wenig für den allgemeinen
Schadenerlass, den das Verar in Anspruch zu nehmen
hat, da die, solchen Anspruch begründenden Tatsa-
chen — daß der Beklagte Theilnehmer an dem Auf-
stande war, und daß dem Staate durch letzteren ein
ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als noto-
rius zu betrachten sind, die rechtliche Begründung
aber klar aus L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt.
Zu Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen
wird die betreffende Zahlungsanweisung und Dui-
tung vorläufig in Abschrift vorgelegt.
B e s c h l u ß.
1) Wird dem Arrestanten stattgegeben, und dem
Mathä Mutter, beziehungsweise dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, die Auszahlung
des dem Beklagten schulden Betrages von 1056 fl.
6 fr. bei Vermeidung doppelter Zahlung unterlag;
2) wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in
der Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Montag, den 15. Oktober d. J.,
früh 9 Uhr,
angeordnet, wozu der Beklagte unter Androhung des
Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines
Ausbleibens in der Hauptsache der thatsächliche Vor-
trag der Klage für zugehoben, und alle Schugreden
für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleich-
wohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden
gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen
würde.
3) Werden vorstehende Verfügungen dem sich auf
der flucht befindlichen Beklagten auf diesem Wege be-
kannt gemacht.
Meersburg, den 13. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wolff.

F.321. [33]. Nr. 24,194. Markdorf. (Vorladung.)

In Sachen
der großh. Generalstaatskasse, Klä-
gerin, Implorentin,
gegen
Defonom Schöffel von Steinen,
Beklagten, Implorenten,
Entschädigungsforderung und Arrest
betr.

heuren Schaden aller Art, gemäß L. R. S. 1382 und
1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern einzustehen. Die Summe dieses Schadens
beträgt, gering gerechnet, 3 Millionen Gulden. Außer-
dem erhielt er aber auch während der Dauer der Em-
pörung aus dieser Kasse nachfolgende von ihm
zu restituierende Zahlungen, nämlich in seiner Eigenschaft
als revolutionärer Kommissär für den dortigen Amts-
bezirk auf Anweisung des sog. Diktators Goegg vom
10. Juli d. J. an Gebühren und für dienliche Ausgaben
am nämlichen Tage 83 fl. 12 fr.
Diese Zahlungen sind um bewilligen von dem Empfän-
ger zurückzuführen, weil sie
a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die
anweisenden revolutionären Machthaber zu einer
solchen, wie zu irgend einer Disposition über
Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum
rechtlich nicht befugt waren; weil ferner
b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131,
1133, verbunden mit §§. 1235, 1376 und in
Betracht, daß die Generalstaatskasse bei der-
selben nicht in freier Entschädigung, sondern in der
Meinung handelte, unter obwaltenden Umstän-
den die ihr zugegangene Anweisung honorieren
zu müssen, offenbar zur Langjährigkeit gelistet war;
weil endlich
c) der Beklagte sich die empfangene Summe für
oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet
hat, die als verbotlich bezeichnet werden
müssen, und daher der Erlass jedenfalls in
Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht aus
Versehen, L. R. S. 1382, ihm obliegt.
Daß er in einem wie in andern Fall den Erlass
sammt Zinsen vom Empfänger schuldig ist, verneht
sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.
Ermächtigt hierzu durch die beigeschlossene Verfü-
gung Sr. Finanzministeriums bitten wir nun, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem letzten Aufstand zum
Erlaß des dem Staate durch denselben zuge-
gangenen Schadens im Betrag von 3,000,000 fl.
sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern, sowie
b) zur Rückzahlung der empfangenen 83 fl. 12 fr.
sammt 5% Zinsen vom 10. Juli d. J. zu ver-
urtheilen und ihn in die Kosten zu verurtheilen.
Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf flüch-
tigem Fuße sich befindet, zu eventuellem Sicherung des
bereinstimmigen Urteilsvollzugs das weitere Begehren:
„das sämtliche rückgelassene Vermögen des-
selben, insbesondere die ihm zustehende Aktivfor-
derung an Mathä Mutter, resp. dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, im Be-
trage von 1056 fl. 6 fr., mit Arrest zu belegen.“
Für den Arrestgrund, die flüchtigkeit des Beklagten,
wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Bescheinigung
erforderlich sein; eben so wenig für den allgemeinen
Schadenerlass, den das Verar in Anspruch zu nehmen
hat, da die, solchen Anspruch begründenden Tatsa-
chen — daß der Beklagte Theilnehmer an dem Auf-
stande war, und daß dem Staate durch letzteren ein
ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als noto-
rius zu betrachten sind, die rechtliche Begründung
aber klar aus L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt.
Zu Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen
wird die betreffende Zahlungsanweisung und Dui-
tung vorläufig in Abschrift vorgelegt.
B e s c h l u ß.
1) Wird dem Arrestanten stattgegeben, und dem
Mathä Mutter, beziehungsweise dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, die Auszahlung
des dem Beklagten schulden Betrages von 1056 fl.
6 fr. bei Vermeidung doppelter Zahlung unterlag;
2) wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in
der Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Montag, den 15. Oktober d. J.,
früh 9 Uhr,
angeordnet, wozu der Beklagte unter Androhung des
Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines
Ausbleibens in der Hauptsache der thatsächliche Vor-
trag der Klage für zugehoben, und alle Schugreden
für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleich-
wohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden
gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen
würde.
3) Werden vorstehende Verfügungen dem sich auf
der flucht befindlichen Beklagten auf diesem Wege be-
kannt gemacht.
Meersburg, den 13. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wolff.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.417. Nr. 25,057. Ettenheim. (Vorladung.)

In Sachen
der Ehefrau, geb. Schönlain,
Ehefrau des Engelwirts Nepomut
Winkler von Grafenhausen, Klä-
gerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
erhob Rechtsanwält Baum von Eder Namens der
Klägerin gegen den zur Zeit auf flüchtigem Fuße be-
findlichen Beklagten folgende Klage:
Die Klägerin habe vor Eingehung der Ehe mit dem
Beklagten unterm 9. Mai 1831 einen Ehevertrag ab-
geschlossen, wornach jeder Ehegatte sein beigebrachtes
Vermögen bei einer Vermögensabsonderung erst
erhalten soll.
Die Klage Ehefrau habe
a) in die Ehe eingebracht:
1) nach der Vermögensaufnahme,
Seite 9 bis 16, Liegen-
schaften, im Anschlag von 3890 fl. — fr.
2) bares Geld, im Betrag
von 100 fl. — fr.
3) Fahrnisse, im Wert von 152 fl. 33 fr.
b) Während der Ehe ererbt:
1) Fahrnisse nach dem Testa-
ment in der Vermögensauf-
nahme unter □ 4 und 5,
im Werte von 190 fl. 12 fr.
2) Forderungen, und zwar:
a) an Hauswürgen, im Be-
trag von 433 fl. 20 fr.
b) an Gleichstellungsgel-
dern, im Betrage von
zusammen 179 fl. 59 fr.
und verlanget noch:
c) zum Unterhalt für sich und
ihre Familie den Ertrag ihrer
ehewerblichen Güter mit zu-
sammen 268 fl. 37 fr.
also im Ganzen 5214 fl. 39 fr.
Dieses Vermögen der Klägerin sey gefährdet, weil
der Beklagte wegen Teilnahme an jüngsten Hoch-
verrathe in Untersuchung seye, sich auf flüchtigem
Fuße befinde, das vorhandene Vermögen von Staats-
wegen mit Beschlag belegt worden sey, und das vor-
handene Vermögen lediglich das Vermögen der Klä-
gerin sey, da sich durch die Vermögensaufnahme her-
ausgestellt habe, daß der Beklagte kein Vermögen
besitze.
Es wird deshalb unter Bezug auf L. R. S. 1443 die
Bitte gestellt, zu erkennen:
Daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehe-
mann Nepomut Winkler von Grafenhausen
bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben, und
das Vermögen der Erken von jenem ihres
Ehemannes absondern sey, und dieser die
Kosten des Verfahrens zu tragen habe.
B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über
die Klage auf
Samstag, den 13. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anher anberaumt, und dazu der fl. Anwalt und der
Beklagte, der Letztere mit dem Bedrohen vorgeladen,
daß bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage
für zugehoben angenommen, und jede Schugrede
dagegen für veräußert erklärt würde.
Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Ein-
ladungsbillett auf diesem Wege bekannt gemacht.
Ettenheim, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Himmelspach.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.417. Nr. 25,057. Ettenheim. (Vorladung.)

In Sachen
der Ehefrau, geb. Schönlain,
Ehefrau des Engelwirts Nepomut
Winkler von Grafenhausen, Klä-
gerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
Bermögensabsonderung betr.,
erhob Rechtsanwält Baum von Eder Namens der
Klägerin gegen den zur Zeit auf flüchtigem Fuße be-
findlichen Beklagten folgende Klage:
Die Klägerin habe vor Eingehung der Ehe mit dem
Beklagten unterm 9. Mai 1831 einen Ehevertrag ab-
geschlossen, wornach jeder Ehegatte sein beigebrachtes
Vermögen bei einer Vermögensabsonderung erst
erhalten soll.
Die Klage Ehefrau habe
a) in die Ehe eingebracht:
1) nach der Vermögensaufnahme,
Seite 9 bis 16, Liegen-
schaften, im Anschlag von 3890 fl. — fr.
2) bares Geld, im Betrag
von 100 fl. — fr.
3) Fahrnisse, im Wert von 152 fl. 33 fr.
b) Während der Ehe ererbt:
1) Fahrnisse nach dem Testa-
ment in der Vermögensauf-
nahme unter □ 4 und 5,
im Werte von 190 fl. 12 fr.
2) Forderungen, und zwar:
a) an Hauswürgen, im Be-
trag von 433 fl. 20 fr.
b) an Gleichstellungsgel-
dern, im Betrage von
zusammen 179 fl. 59 fr.
und verlanget noch:
c) zum Unterhalt für sich und
ihre Familie den Ertrag ihrer
ehewerblichen Güter mit zu-
sammen 268 fl. 37 fr.
also im Ganzen 5214 fl. 39 fr.
Dieses Vermögen der Klägerin sey gefährdet, weil
der Beklagte wegen Teilnahme an jüngsten Hoch-
verrathe in Untersuchung seye, sich auf flüchtigem
Fuße befinde, das vorhandene Vermögen von Staats-
wegen mit Beschlag belegt worden sey, und das vor-
handene Vermögen lediglich das Vermögen der Klä-
gerin sey, da sich durch die Vermögensaufnahme her-
ausgestellt habe, daß der Beklagte kein Vermögen
besitze.
Es wird deshalb unter Bezug auf L. R. S. 1443 die
Bitte gestellt, zu erkennen:
Daß die zwischen der Klägerin und ihrem Ehe-
mann Nepomut Winkler von Grafenhausen
bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben, und
das Vermögen der Erken von jenem ihres
Ehemannes absondern sey, und dieser die
Kosten des Verfahrens zu tragen habe.
B e s c h l u ß.
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über
die Klage auf
Samstag, den 13. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
anher anberaumt, und dazu der fl. Anwalt und der
Beklagte, der Letztere mit dem Bedrohen vorgeladen,
daß bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage
für zugehoben angenommen, und jede Schugrede
dagegen für veräußert erklärt würde.
Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Ein-
ladungsbillett auf diesem Wege bekannt gemacht.
Ettenheim, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Himmelspach.

F.428. Nr. 10,505. Meersburg. (Vorladung.)

In Sachen
Großh. Generalstaatskasse, Klägerin,
Implorentin,
gegen
Kaufmann Johann Baptist Riß zu
Markdorf, Beklagten, Implorenten,
Entschädigung und Rückforderung
betr. f. f. f.

Von der Klägerin wurde vorgetragen:
Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger
Theilnehmer an dem letzten Aufstand, und hat be-
weisen für den dem Staate dadurch zugegangenen un-
geheuren Schaden aller Art, gemäß L. R. S. 1382 und
1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern einzustehen. Die Summe dieses Schadens
beträgt, gering gerechnet, 3 Millionen Gulden. Außer-
dem erhielt er aber auch während der Dauer der Em-
pörung aus dieser Kasse nachfolgende von ihm
zu restituierende Zahlungen, nämlich in seiner Eigenschaft
als revolutionärer Kommissär für den dortigen Amts-
bezirk auf Anweisung des sog. Diktators Goegg vom
10. Juli d. J. an Gebühren und für dienliche Ausgaben
am nämlichen Tage 83 fl. 12 fr.
Diese Zahlungen sind um bewilligen von dem Empfän-
ger zurückzuführen, weil sie
a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die
anweisenden revolutionären Machthaber zu einer
solchen, wie zu irgend einer Disposition über
Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum
rechtlich nicht befugt waren; weil ferner
b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131,
1133, verbunden mit §§. 1235, 1376 und in
Betracht, daß die Generalstaatskasse bei der-
selben nicht in freier Entschädigung, sondern in der
Meinung handelte, unter obwaltenden Umstän-
den die ihr zugegangene Anweisung honorieren
zu müssen, offenbar zur Langjährigkeit gelistet war;
weil endlich
c) der Beklagte sich die empfangene Summe für
oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet
hat, die als verbotlich bezeichnet werden
müssen, und daher der Erlass jedenfalls in
Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht aus
Versehen, L. R. S. 1382, ihm obliegt.
Daß er in einem wie in andern Fall den Erlass
sammt Zinsen vom Empfänger schuldig ist, verneht
sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.
Ermächtigt hierzu durch die beigeschlossene Verfü-
gung Sr. Finanzministeriums bitten wir nun, den
Beklagten
a) als Theilnehmer an dem letzten Aufstand zum
Erlaß des dem Staate durch denselben zuge-
gangenen Schadens im Betrag von 3,000,000 fl.
sammtverbindlich mit den übrigen Theil-
nehmern, sowie
b) zur Rückzahlung der empfangenen 83 fl. 12 fr.
sammt 5% Zinsen vom 10. Juli d. J. zu ver-
urtheilen und ihn in die Kosten zu verurtheilen.
Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf flüch-
tigem Fuße sich befindet, zu eventuellem Sicherung des
bereinstimmigen Urteilsvollzugs das weitere Begehren:
„das sämtliche rückgelassene Vermögen des-
selben, insbesondere die ihm zustehende Aktivfor-
derung an Mathä Mutter, resp. dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, im Be-
trage von 1056 fl. 6 fr., mit Arrest zu belegen.“
Für den Arrestgrund, die flüchtigkeit des Beklagten,
wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Bescheinigung
erforderlich sein; eben so wenig für den allgemeinen
Schadenerlass, den das Verar in Anspruch zu nehmen
hat, da die, solchen Anspruch begründenden Tatsa-
chen — daß der Beklagte Theilnehmer an dem Auf-
stande war, und daß dem Staate durch letzteren ein
ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als noto-
rius zu betrachten sind, die rechtliche Begründung
aber klar aus L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt.
Zu Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen
wird die betreffende Zahlungsanweisung und Dui-
tung vorläufig in Abschrift vorgelegt.
B e s c h l u ß.
1) Wird dem Arrestanten stattgegeben, und dem
Mathä Mutter, beziehungsweise dessen Ehefrau
Maria, geb. Martgraf zu Markdorf, die Auszahlung
des dem Beklagten schulden Betrages von 1056 fl.
6 fr. bei Vermeidung doppelter Zahlung unterlag;
2) wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in
der Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Montag, den 15. Oktober d. J.,
früh 9 Uhr,
angeordnet, wozu der Beklagte unter Androhung des
Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines
Ausbleibens in der Hauptsache der thatsächliche Vor-
trag der Klage für zugehoben, und alle Schugreden
für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleich-
wohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden
gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen
würde.
3) Werden vorstehende Verfügungen dem sich auf
der flucht befindlichen Beklagten auf diesem Wege be-
kannt gemacht.
Meersburg, den 13. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wolff.

F.321. [33]. Nr. 24,194. Markdorf. (Vorladung.)

In Sachen
der großh. Generalstaatskasse, Klä-
gerin, Implorentin,
gegen
Defonom Schöffel von Steinen,
Beklagten, Implorenten,
Entschädigungsforderung und Arrest
betr.

vester Zahlung bis auf weitere Verfügung an densel-
ben keine Zahlung zu leisten.
1) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
und Rechtfertigung auf
Montag, den 8. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet und hierzu der Beklagte zur Vernehmung
unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen,
daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagevor-
trag für zugehoben, jede Schugrede für veräußert,
das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Be-
klagter mit seinen Einreden gegen die Rechts-
mäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.
Vörrach, den 15. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schindler.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.364. [32]. Nr. 20,530. Jettetten. (Vorladung.)

In Sachen
der großh. Generalstaatskasse, Kl., Im-
plorentin,
gegen
Engelwirth Weippa ar in Jettetten,
Bekf., Implorenten,
Entschädigung und Rückforderung
betr.

verlangt Klägerin von dem Beklagten den Rückersatz
der von demselben als Mitglied der sog. konstituiren-
den Versammlung aus der Staatskasse bezogenen
Reisekosten und Diäten zc. mit 39 fl. 30 fr., nebst
Zinsen zu 5% vom 19. Juni 1849, als dem Tage des
Empfangs, und begründet ihr Begehren durch Be-
rufung auf L. R. S. 1131, 1133, 1382, 1235, 1376
und 1378.
Sobann habe der Beklagte als Theilnehmer der
Empörung den hiedurch verursachten Schaden wegen
gehabter und vergewalteter Staatsgelder, zu Grunde
gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterials zc. im
Betrage von wenigstens 3 Millionen Gulden der
Staatskasse zugefügt und werde daher gemäß L. R. S.
1382, 1382 d. auf Erlass desselben unter sammtverbind-
licher Haftbarkeit mit seinen Mittheilnehmern belangt.
Damit verbindet sich ein Gesuch um Arrestverfügung
und begründet dasselbe durch Vorlage einer beglau-
bigten Abschrift der Duitung des Beklagten, Implo-
renten, über 39 fl. 30 fr. und durch Berufung auf die
Notorietät der den Schadensersatz begründenden Tatsa-
chen der Teilnahme des Implorenten am Aufstand
und der flucht desselben.
Hiernach wird, in Erwägung, daß die Klage selbst
rechtlich wie faktisch begründet, die Forderungsan-
sprüche theils bescheinigt, theils notorisch und die
flucht des Implorenten ebenfalls gerichtsunfähig ist,
v e r f ü g t
1) Es sey das gesammte bewegliche und unbeweg-
liche Vermögen des Beklagten, Implorenten, mit
Arrest zu belegen.
2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung sowohl
als zur Verhandlung in der Hauptsache auf
Montag, den 15. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, wozu der Beklagte, Implorent, mit dem
Bedrohen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben
der thatsächliche Inhalt der Klage für zugehoben an-
genommen, das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt,
und jede Schugrede in der Hauptsache sowohl als
gegen die Staatshaftigkeit des Arrestes für veräußert
erklärt wird.
Da der Beklagte flüchtig ist, so geschieht dessen Vor-
ladung gemäß §. 272 der P. O. auf diesem Wege.
Jettetten, den 13. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rieder.

B e s c h l u ß.
1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestanten stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Donnerstag, den 18. Okt. d. J.,
vormittags 8 Uhr,
auf die seitiger Amtskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Tatsächliche der Klage für zugehoben angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes würde ausgeschlossen werden.
3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er lanbesfähig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.
Cöchem, den 19. September 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rudmich.

F.307. [33]. Nr